



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **SOLARIS BUS & COACH S.A.**

mit Sitz in Bolechowo-Osiedle, ul. Obornicka 46, 62-005 Owińska, eingetragen in das Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters durch das Amtsgericht Poznań Nowe Miasto und Wilda in Poznań, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000236619, Steueridentifikationsnummer NIP 524-00-15-630, Stammkapital 48.661.557,00 PLN, in voller Höhe eingezahlt

(nachstehend „**Solaris**“ genannt)

Version vom 01.01.2013



## § 1. Begriffsklärung

**1.1** In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Solaris Bus & Coach S.A. mit Sitz in Bolechowo - Osiedle („**Solaris**“) haben nachstehende großgeschriebene Begriffe folgende Bedeutung:

- „**Preis**“ - Verkaufs- bzw. Lieferpreis in den (nachstehend bezeichneten) Verträgen;
- „**Vertragspartner**“ - Verkäufer bzw. Lieferant aufgrund der (nachstehend bezeichneten) Verträge;
- „**AGB**“ - vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen Solaris Bus & Coach S.A mit Sitz in Bolechowo-Osiedle;
- „**Parteien**“ - Solaris und Vertragspartner gemeinsam, „**Partei**“ - Solaris bzw. Vertragspartner;
- „**Ware**“ - bewegliche Sachen, die aufgrund des (nachstehend bezeichneten) Vertrags Gegenstand des Verkaufs bzw. der Lieferung sind und Ersatzteile;
- „**Verträge**“ - sämtliche Kauf- bzw. Lieferverträge für bewegliche Sachen, die Solaris als Käufer bzw. Empfänger abschließt, unabhängig von der Form bzw. der Abschlussweise des Vertrags. Bei unbenannten Verträgen mit Kauf- bzw. Lieferungsbedingungen werden die vorliegenden AGB auf diesen Teil der Rechte und Pflichten von Solaris und des Vertragspartners angewendet, der den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien beim Kauf- bzw. Liefervertrag entspricht;
- „**Qualitätsmangel**“ - Nichtübereinstimmung der Ware mit dem Stand, der sich aus den Zusicherungen in §7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt;
- „**Bestellung**“ - Angebot bzw. ein anderer Vertragsvorschlag, der dem Vertragspartner von Solaris in beliebiger Form gemacht wird.
- „**Avisierung der Ware**“ - Mitteilung über die Bereitschaft der Warenauslieferung von dem Vertragspartner an Solaris, die mindestens 3 (drei) Tage vor dem vereinbarten Tag der Auslieferung (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) erfolgt und mindestens folgende Angaben enthält: (i) genaue Anschrift und Abnahmezeit der Ware; (ii) den Vornamen, den Namen und die Telefonnummer der zur Warenausgabe berechtigten Person; sowie (iii) die Verpackungsabmessungen der Ware (Länge x Breite x Höhe; Gewicht; Zahl der Paletten, Verpackungen und anderen Transporteinheiten).

- 1.2** Andere Begriffe wurden im weiteren Inhalt der vorliegenden AGB durch Großschreibung, Einsatz der Klammern, Anführungsstriche und Fettdruck definiert. In allen Bestimmungen der AGB sind die definierten Begriffe in Übereinstimmung mit dem Kontext des Satzes zu interpretieren, in dem sie definiert wurden.

## **§ 2. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 2.1** Die AGB sind ein vertragliches Muster, von dem in Art. 384 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rede ist und das für die Parteien aller von Solaris geschlossenen Verträge verbindlich ist.
- 2.2** Solaris liefert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Vertragspartner beim Abschluss des Vertrags, was der Vertreter des Vertragspartners auf der letzten Seite der Bedingungen mit seiner Unterschrift bestätigt und zugleich erklärt, dass auf den Vertrag keine Bestimmungen eines Vertragsmusters des Vertragspartners Anwendung finden.
- 2.3** Falls der Vertrag nicht in der schriftlichen Form geschlossen wird, bestätigt der Vertragspartner die Entgegennahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und legt die in §2 Abs. 2 bezeichnete Erklärung in einer anderen geeigneten Form ab.
- 2.4** Bei dem zweiten und bei den weiteren Verträgen mit demselben Vertragspartner kann Solaris auf die Lieferung weiterer Exemplare der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichten. In diesem Fall ist für die Bindung der Parteien mit den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Hinweis auf diese Bedingungen in der dem Vertragspartner früher gelieferten Bestellung bzw. in dem dem Vertragspartner früher gelieferten Vertrag ausreichend.
- 2.5** Jegliche Bestimmungen des Vertrags, die individuell zwischen den Parteien festgelegt werden, haben Vorrang vor den widersprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 3. Bestellungen**

- 3.1** Die Bestellungen können von Solaris in beliebiger Form, darunter per Telefax bzw. E-Mail abgelegt werden.
- 3.2** Der Vertragspartner hat die Bestellung innerhalb von [2 Arbeitstagen] nach deren Eingang zu bestätigen oder abzulehnen.
- 3.3** Falls der Vertragspartner die Bestellung innerhalb von [2 Arbeitstagen] nach deren Eingang mit einer ausdrücklichen Erklärung weder abgelehnt noch bestätigt hat, wird



angenommen, dass der Kaufvertrag mit dem Ablauf dieser Frist geschlossen wurde.

- 3.4** Mit dem Erhalt einer Bestätigung der Bestellung von Solaris wird zwischen den Parteien ein Vertrag nach den in der Bestellung festgelegten Bedingungen abgeschlossen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Bestellung unter Vorbehalt von Änderungen zu bestätigen. Fall der Vertragspartner erklärt, dass er die Bestellung mit Änderungen bestätigt, wird angenommen, dass (a) er die Bestellung abgelehnt hat; (b) er Solaris ein Angebot zum Vertragsabschluss nach den in der Erklärung des Vertragspartners erklärten Bedingungen gemacht hat, das innerhalb von [5 (fünf) Arbeitstagen] gültig und unwiderruflich ist. Ein solches Angebot des Vertragspartners kann nur durch eine ausdrückliche Erklärung von Solaris angenommen werden. Auf den in dem Verfahren des vorausgehenden Satzes abgeschlossenen Vertrag werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen angewendet.
- 3.5** Nach dem Vertragsabschluss ist Solaris berechtigt, von dem Vertrag ganz bzw. teilweise abzutreten (d.h. durch Minderung der Warenmenge und eine proportionale Reduzierung des Preises bzw. anderer Leistungen von Solaris) nicht später als [ eine Woche] vor dem Termin der Warenauslieferung.
- 3.6** Sämtliche Gegenstände, die dem Vertragspartner zur Durchführung der aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Bestellung resultierenden Pflichten übergeben werden (insbesondere Unterlagen, Leihverpackungen, Produktionshilfen) sind Eigentum von Solaris, es sei denn die Parteien bestimmen anders.

#### **§ 4. Warenauslieferung, Quantitäts- und Qualitätsmängel**

- 4.1** Der Ort der Warenauslieferung an Solaris sowie der damit verbundenen Qualitäts- und Quantitätsabnahme ist der Sitz von Solaris, es sei denn in der Bestellung wurde ein anderer Ort bestimmt.
- 4.2** Der Abnahmenachweis ist ein durch Solaris unterzeichnetes Abnahmedokument. Der Qualitäts- und Quantitätsabnahme der Waren kann eine technische Untersuchung vorausgehen, die von den befugten Vertretern von Solaris im Sitz von Solaris durchgeführt wird, es sei denn in der Bestellung wurde ein anderer Ort benannt.
- 4.3** Jeder Lieferung hat der Vertragspartner einen Lieferschein beizulegen, der auf die internen Warenverzeichnisse von Solaris und die Bestellungsnummer verweist. Solaris kann in der Bestellung zusätzliche Vorgaben für die Warenkennzeichnung bestimmen.
- 4.4** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware zu avisieren.
- 4.5** Jeder Lieferung hat der Vertragspartner einen Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein



hat die Bestellungsnummer von Solaris zu enthalten, die die Grundlage für die Warenlieferung ist. Der Lieferschein soll den Umfang der Lieferung eindeutig bezeichnen und folgende Angaben enthalten:

- ✓ Information: "Lieferung nach der Reklamation" - bei der Lieferung beanstandeter Ware und die Nummer der Reklamation (falls betrifft);
- ✓ Information: "Lieferung im Rahmen der Kooperation" - bei der Lieferung verarbeiteter Ware;
- ✓ interne Warenverzeichnisse von Solaris;
- ✓ Bezeichnung der gelieferten Ware;
- ✓ gelieferte Warenmenge samt der Messeinheit;
- ✓ Nummer der Produktionspartie (falls zutrifft);
- ✓ Herstellungsdatum;
- ✓ Nummer der Zeichnung, nach der das Bauteil erstellt wurde (falls zutrifft);
- ✓ Bezeichnung der Art und des Gewichts der Verpackungen, in denen die Ware geliefert wurde;
- ✓ Leihverpackungsindex (falls zutrifft).

**4.6** Vier Wochen vor der Warenlieferung und im Fall einer Bestellung mit einer kürzeren Lieferzeit spätestens samt der Warenlieferung wird der Vertragspartner sämtliche gesetzlich erforderlichen Atteste, Zertifikate, Prüfzeugnisse, Unterlagen über die Reparatur- und Wartungsbedingungen, Kataloge geltender Zeitnormen für Reparaturen und Bedienung, Betriebsgenehmigungen oder andere Unterlagen über die vertragsgegenständlichen Waren, insbesondere die technischen und Entwicklungsunterlagen, Bedienungsanleitungen, Montageanleitungen und Ersatzteilkataloge in der polnischen Sprache in der elektronischen Form („Dokumentation“) an Solaris liefern. Die Waren werden gemäß den geltenden Vorschriften auf eine Art und Weise verpackt, die ihre Beschädigung verhindert und sollen unter den gesetzlich vorgesehenen Umständen z.B. mit entsprechenden Symbolen, Warnungen bzw. anderen Bezeichnungen versehen, sowie so verpackt, dass ihre schnelle Entladung gesichert wird, die möglicherweise von einem Mitarbeiter von Solaris mit Hilfe eines Gabelstaplers durchgeführt wird. Die Warenverpackungen müssen einen schnellen Verlauf der quantitativen und qualitativen Lieferungskontrolle im Sitz des Abnehmers ermöglichen. Der Vertragspartner wird die Waren in den von Solaris bestimmten logistischen Einheiten und in den in der entsprechenden Organisationseinheit



von Solaris, in der die Ware ausgeliefert werden soll, geltenden Arbeitszeiten liefern.

**4.7** Die Warenabnahme in den Lagern von Solaris erfolgt an den Arbeitstagen vom Montag bis Freitag je nach dem Standort.

(a) Für den Sitz von Solaris und die Betriebsstätte Solaris ul. Wieruszowska 12/16

- ✓ 7.00 bis 18.00 Uhr für Transporte von mehr als 6 Europaletten
- ✓ 6.00 bis 20.00 Uhr für Transporte von bis zu 6 Europaletten

Nicht avisierte Lieferungen werden der Reihe nach entladen, in der die Lieferanten auf die Entladung warten. Die avisierten Lieferungen werden gemäß dem bei der Avisierung durch Solaris bestimmten Zeitfenster entladen.

(b) Für die Betriebsstätte Solaris ul. Przemysłowa 12, 62-095 Murowana Goślina

- ✓ 7.00 bis 16.30 Uhr für Transporte von mehr als 6 Europaletten
- ✓ 7:00 bis 17:00 Uhr für Transporte unter 6 Europaletten

Nicht avisierte Lieferungen werden der Reihe nach entladen, in der die Lieferanten auf die Entladung warten. Die avisierten Lieferungen werden gemäß dem bei der Avisierung durch Solaris bestimmten Zeitfenster entladen.

Solaris behält sich das Recht vor, die Zeiten des Wareneingangs ins Lager zu ändern. Solaris teilt dem Vertragspartner die Änderung der Wareneingangszeiten mindestens drei Tage im voraus mit.

**4.8** Soweit die Parteien in dem Vertrag nicht anders bestimmen: (a) hat der Vertragspartner die Ware an den Ort der Auslieferung auf seine Kosten zu transportieren, (b) hat der Vertragspartner die Beladung und die Entladung der Ware auf seine Kosten durchzuführen; (c) geht das Wareneigentum, die Kosten und Lasten im Zusammenhang mit der Ware, das Risiko eines unbeabsichtigten Verlustes bzw. einer Beschädigung sowie das Wareneigentum mit der Abnahme der Ware auf Solaris über; (d) wird der Vertragspartner die Avisierung der Ware vornehmen.

**4.9** Die Parteien können die Lieferungsbedingungen in Abweichung von den Bestimmungen in §4 Abs. 5 festlegen, insbesondere können sie bestimmen, dass Solaris die Ware beim Vertragspartnern abholen wird und die Kosten der Überbringung der Ware übernimmt. In diesem Fall wird der Vertragspartner neben anderen Verpflichtungen mindestens 3 (drei) Tage vor dem vereinbarten Auslieferungstag die Ware avisieren.



- 4.10** Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Sicherung der Verfügbarkeit der Waren innerhalb von mindestens 15 Jahren nach dem Tag der letzten Lieferung.
- 4.11** Auf Wunsch von Solaris und in dem mindestens 5 Tage im Voraus von Solaris bestimmten Termin ist der Vertragspartner verpflichtet, entsprechende Schulungen im Bereich der Bedienung, der Montage und des Services der Waren durchzuführen. Der Kaufpreis der Waren beinhaltet die Kosten einer ein- bzw. zweitägigen Schulung pro jede Bestellung.

## **§ 5. Reklamation**

- 5.1** Bei der Abnahme ist Solaris berechtigt (aber nicht verpflichtet), eine quantitative Prüfung der abgenommenen Ware durchzuführen sowie zu untersuchen, ob qualitative Mängel vorliegen. Wird Solaris das Recht zur Warenprüfung in Anspruch nehmen, dann werden die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen angewendet.
- 5.2** Solaris ist verpflichtet, Folgendes zu melden („**Beanstandung**“):
- (a) Fehlmengen der Ware – innerhalb von 7 Tagen nach der Abnahme – an den Vertragspartner,
  - (b) sichtbare Qualitätsmängel infolge von Beschädigungen beim Transport – unverzüglich an den Spediteur bzw.
  - (c) sichtbare Qualitätsmängel, die nicht aus den Beschädigungen beim Transport resultieren – innerhalb von 7 Tagen nach der Abnahme – an den Vertragspartner.
- 5.3** In der Beanstandung verweist Solaris auf die in §5 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Rechte, die in Anspruch genommen werden.
- 5.4** Der Vertragspartner untersucht die Beanstandung innerhalb von [drei Arbeitstagen]. Falls der Vertragspartner, der von Solaris eine in Abs. 5.2 bezeichnete Beanstandung erhalten hat, innerhalb von 3 Tagen keine Stellung nimmt, wird angenommen, dass er sie als begründet betrachtet.
- 5.5** Werden Fehlmengen von Waren festgelegt, dann ist Solaris nach eigenem Wunsch berechtigt: (a) die Abnahme aller Waren zu verweigern und von dem Vertrag zurückzutreten; (b) die Abnahme aller Waren zu verweigern und eine erneute Auslieferung aller Waren, die an diesem Tag geliefert werden sollten, innerhalb von 1 (einem) Tag nach der Untersuchung der Beanstandung zu fordern, unter

Aufrechterhaltung der Rechte, die ihr aus dem Verzug des Vertragspartners im Bezug auf alle diese Waren zustehen (c) von dem Vertrag in dem Teil zurückzutreten, der die fehlenden Waren und die ihnen entsprechenden Leistungen von Solaris betrifft, insbesondere die Bezahlungspflicht für die fehlenden Waren; bzw. (d) die Lieferung der fehlenden Waren innerhalb von 1 (einem) Tag nach der Untersuchung der Beanstandung zu fordern, unter Beibehaltung aller aus dem Verzug des Vertragspartnern resultierenden Rechte.

- 5.6** Werden Qualitätsmängel der Waren festgestellt, dann ist Solaris nach eigenem Wunsch berechtigt: (a) die Abnahme der gesamten Waren zu verweigern und von dem Vertrag zurückzutreten; (b) von dem Vertrag in dem Teil zurückzutreten, der die Mangelwaren und die ihnen entsprechenden Leistungen von Solaris betrifft, insbesondere die Zahlungspflicht für die Mangelwaren; (c) den Austausch der Ware gegen neue mangelfreie Ware innerhalb von 1 (einem) Tag nach der Untersuchung der Beanstandung zu fordern, unter Beibehaltung aller aus dem Verzug des Vertragspartnern resultierenden Rechte; bzw. (d) die Reparatur der Waren innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach der Untersuchung der Beanstandung zu fordern, unter Beibehaltung der aus dem Verzug des Vertragspartners resultierenden Rechte.
- 5.7** Zur Mangelbeseitigung der Waren bzw. zu ihrem Austausch gegen neue mangelfreie Ware ist Solaris verpflichtet, die mangelhaften Waren dem Vertragspartner auf seinen Wunsch zurückzugeben. Die Rückgabekosten der mangelhaften Ware sowie die Lieferkosten der reparierten Ware sowie der neuen, mangelfreien Ware sowie sämtliche anderen Kosten (insbesondere die Einbau- und Ausbaurkosten), die im Zusammenhang damit durch Solaris getragen werden, werden von dem Vertragspartner übernommen.
- 5.8** Im Bezug auf alle Waren, die nach der Reparatur, dem Austausch bzw. der Mengenergänzung an Solaris ausgegeben werden sollen, wird Solaris wieder eine Abnahme durchführen und kann wieder die Rechte ausüben, von denen in §5 Abs. 1 bis Abs. 6 die Rede ist.
- 5.9** Die in §5 aufgeführten Bestimmungen regeln lediglich die Ansprüche von Solaris und das Reklamationsverfahren bei den Mängeln, die bei der Warenabnahme aufgedeckt und gemeldet wurden. Im Hinblick auf die Warenmängel, die von Solaris bei der Warenabnahme nicht aufgedeckt bzw. gemeldet wurden, stehen Solaris Ansprüche wegen Gewährleistung und Schlechtausführung des Vertrags nach den allgemeinen Vorschriften zu. Durch die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Haftung von Solaris nach der Gewährleistung bzw. nach den Rechtsvorschriften für





Nicht- oder Schlechtausführung des Vertrags weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

## **§ 6. Preise und Zahlungen**

- 6.1** Die Preise für die Waren werden in den Bestellungen festgelegt. Die Preise beinhalten keine Umsatzsteuer, die gemäß den geltenden Vorschriften hinzugerechnet wird.
- 6.2** Werden die Parteien festlegen, dass die in Fremdwährungen ausgedrückten Preise in Polnische Zloty umgerechnet werden, dann verpflichten sie sich zur Anwendung des mittleren Kurses der Polnischen Nationalbank, der an dem Tag vor dem Tag der Rechnungsausstellung veröffentlicht wurde.
- 6.3** Solaris ist verpflichtet, den Preis für die Waren nach deren Abnahme in dem vereinbartem Stand zu zahlen.
- 6.4** Der Vertragspartner wird Solaris innerhalb von [7 Tagen ] nach der Abnahme der Waren eine Rechnung mit der ausgewiesenen Mehrwertsteuer auszustellen. Ausgenommen die in §6 Abs. 5 genannte Situation und soweit die Parteien nicht anders bestimmen, erfolgt die Bezahlung des Preises als Überweisung auf das durch den Vertragspartner in der Rechnung angegebene Bankkonto innerhalb von [90 Tagen] nach Erhalt einer korrekt ausgestellten Rechnung.
- 6.5** Falls jedoch die Waren elektrische und elektronische Geräte umfassen, ist Solaris verpflichtet, innerhalb von 90 Tagen nach der Rechnungsausstellung dem Vertragspartner 80% (achtzig Prozent) des Warenpreises zu bezahlen. Die sonstigen 20% (zwanzig Prozent) des Preises wird Solaris innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach der Bestätigung der Übereinstimmung mit den entsprechenden Unterlagen, der richtigen Funktionsweise und in gegebenen Fällen auch der Kompatibilität mit der Software bezahlen.
- 6.6** Die Beanstandung der Ware stellt die Zahlungspflicht für die beanstandete Ware bis zur endgültigen Klärung der Reklamation ein.

## **§ 7. Qualität und Eigenschaften der Waren**

- 7.1** Mit dem Abschluss des Vertrags sichert der Vertragspartner Solaris zu, dass die Ware neu, hochqualitativ und von jeglichen rechtlichen und physischen Mängeln frei sein wird, sowie dass keine Umstände vorhanden sind, die den Wert bzw. die Nützlichkeit der Ware hinsichtlich derer Bestimmung bzw. des beabsichtigten Kaufzwecks vermindern. Soweit es sich aus der Bestimmung der Ware nicht anderes ergibt und die Parteien nichts



anderes festgelegt haben, wird angenommen, dass das beabsichtigte Ziel des Warenerwerbs durch Solaris ihre Verwendung bei der Produktion, der Bedienung, dem Service bzw. der Reparatur, darunter deren Einbau in die Fahrzeugkonstruktion als ein Bauteil des Fahrzeugs bzw. ein Ersatzteil ist.

- 7.2** Mit dem Abschluss des Vertrags sichert der Vertragspartner Solaris zu, dass die Ware alle geltenden bzw. bei der Produktion, dem Verkauf bzw. der Bedienung gewöhnlich verwendeten Normen erfüllt.
- 7.3** Falls (a) Solaris vor bzw. im Zusammenhang mit der Bestellung etwaige Normen, Spezifikationen, Entwürfe, Muster oder auf eine ähnliche Art und Weise die von Solaris geforderte Beschaffung bzw. Qualität der Ware dargelegt bzw. auf diese dem Vertragspartner gegenüber verwiesen hat („**Spezifikation**“); oder (b) der Vertragspartner vor bzw. im Zusammenhang mit der Bestellung Warenspezifikationen dargelegt bzw. auf diese verwiesen hat, dann sichert der Vertragspartner durch den Abschluss des Vertrags Solaris zu, dass die Ware den Spezifikationen entsprechen wird. Falls vor bzw. im Zusammenhang mit der Bestellung diverse Spezifikationen dargelegt bzw. verwiesen wurden, wird bei fehlenden anderen Vereinbarung zwischen den Parteien angenommen, dass die Ware den Spezifikationen entsprechen wird, aus denen eine bessere Qualität, Nützlichkeit oder der Wert der Ware resultiert.

## **§ 8. Garantie**

- 8.1** Der Vertragspartner erteilt für die gelieferten Waren eine Garantie für den Zeitraum von 36 (sechsdreißig) Monaten, gerechnet ab der ersten Zulassung des Fahrzeugs, in dem die Ware eingebaut wurde („**Garantiezeit**“).
- 8.2** Im Rahmen der Garantie ist der Vertragspartner verpflichtet, die Qualitätsmängel der Ware zu beseitigen oder die Ware gegen neue mangelfreie Ware auszutauschen, falls diese Mängel innerhalb der Garantiezeit auftreten werden.
- 8.3** Die Garantiezeit wird um die Zeitspanne von der Meldung des Mangels bis zur Beseitigung des Qualitätsmangels der Ware. Wenn der Vertragspartner bei der Erfüllung seiner Garantieplichten anstatt der mangelhaften Ware mangelfreie Ware geliefert hat bzw. wesentliche Reparaturen der mit der Garantie erfassten Ware vorgenommen hat, dann beginnt die Garantiezeit von vorne ab dem Zeitpunkt der Lieferung der mangelfreien Ware bzw. der Rückgabe der reparierten Ware.
- 8.4** Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Garantieplichten innerhalb von 7 Tagen nach dem Meldetag des Qualitätsmangels innerhalb des Garantiezeitraumes



(„**Garantiemeldung**“) durchzuführen und dann die reparierte bzw. neue mangelfreie Ware auf eigene Kosten an den von Solaris bezeichneten Ort zu liefern. Die mangelhafte Ware wird dem Vertragspartner auf seine Kosten zurückgegeben. Der Vertragspartner übernimmt sämtliche Kosten, die von Solaris im Zusammenhang mit der Durchführung der Garantie getragen werden.

- 8.5** Wenn der Vertragspartner eine Garantiemeldung als unbegründet ablehnt, dann hat er eine schriftliche Begründung seiner Stellungnahme innerhalb von [7 Tagen] nach dem Erhalt der Meldung vorzulegen. Wenn die schriftliche Begründung in der oben bezeichneten Frist an Solaris nicht geliefert wird, wird angenommen, dass der Vertragspartner die Garantiemeldung angenommen hat.
- 8.6** Als Massendefekte gelten qualitative Mängel des gleichen Typs, die in jedem Zeitraum von 12 Monaten in mindestens 20%, aber nicht weniger als in zwei vertragsgemäß gelieferten Waren von der gleichen Art, während der Garantiezeit aufgetreten sind (nachstehend "Massendefekt").
- 8.7** Im Fall eines Massendefekts ist der Vertragspartner verpflichtet, spätestens innerhalb von 7 Tagen die Ursache für sein Auftreten festzustellen und Solaris genaue Informationen in schriftlicher Form zu erteilen. In dieser Zeit wird der Vertragspartner immer in Absprache mit Solaris bestimmen, wie der Massendefekt zu beseitigen ist. Die von den Parteien angenommene Methode der Beseitigung eines Massendefekts sollte zur effektiven und dauerhaften Entfernung des Massendefekts zwecks Verhinderung ihres künftigen Auftretens beitragen.
- 8.8** Wenn ein bestimmter Massendefekt nur bestimmten identifizierbaren Waren zugeordnet werden kann, wird das Arbeitsprogramm die Reparatur oder einen teilweisen bzw. völligen Ersatz dieser Waren umfassen. In allen anderen Fällen muss das Arbeitsprogramm die Reparatur oder den Ersatz aller Waren eines bestimmten Typs umfassen.
- 8.9** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Arbeiten zur Beseitigung der Massendefekte und ihrer Ursachen unverzüglich - auf eigene Kosten und Gefahr - vorzunehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Massendefekte innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung eines Massendefekts zu beseitigen.
- 8.10** Die Beseitigung eines Massendefekts gilt als wirksam, wenn er während der Garantiezeit nicht mehr auftritt.

## **§ 9. Haftung und Vertragsstrafen**

- 9.1** Falls gegenüber von Solaris bzw. dem Kunden, der das Endprodukt von Solaris erwirbt, in dem die Ware eingebaut wurde („**Empfänger**“) (a) Ansprüche der Drittpersonen erhoben werden; (b) Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften vorgeworfen wird, bzw. (c) ein Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren eingeleitet wird, falls sie (unmittelbar oder mittelbar, darunter mit Regresstitel) auf Vorwürfen von (a) physischen oder rechtlichen Warenmängeln, (b) Nichtübereinstimmung der Ware mit den Rechtsvorschriften, insbesondere auf dem Vorwurf, dass die Ware gefährlich ist, (c) Verletzung der Rechte Dritter bzw. des unlauteren Wettbewerbs, insbesondere im Bezug auf die geistigen und gewerblichen Schutzrechte, dann ist der Vertragspartner verpflichtet, Solaris von den Pflichten zu entbinden und Solaris sämtliche erlittenen Schäden, darunter die bezahlten Entschädigungen, Bußgelder, Gebühren, Kosten für juristische Vertretung u.ä. zu erstatten.
- 9.2** Falls der Vertragspartner seine aus dem Vertrag resultierenden Pflichten nicht erfüllt bzw. nicht richtig erfüllt, dann ist er verpflichtet, sämtliche möglichen Bemühungen zu unternehmen, um den Schaden von Solaris zu minimieren. Insbesondere wenn der Vertragspartner bemerkt, dass er Solaris mangelhafte bzw. mit den geltenden Rechtsvorschriften nicht übereinstimmende Waren ausgeliefert hat, hat er Solaris unverzüglich davon zu informieren, was ihn von der in dem Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Rechtsvorschriften vorgesehenen Haftung nicht entbindet.
- 9.3** Beim Verzug des Vertragspartners bei der Auslieferung der Ware ist Solaris berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Bruttopreises der gesamten Bestellung, die die Lieferung der verzögerten Waren umfasst, für jeden Tag der Verspätung zu fordern. Unvollständige bzw. mangelhafte Lieferung der Waren wird als fehlende Lieferung betrachtet. Die Kosten der verspäteten Lieferungen trägt immer der Vertragspartner.
- 9.4** Bei der Verspätung des Vertragspartners mit der Ausgabe der Dokumentation ist Solaris berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 Prozent des Bruttopreises der gesamten Bestellung, die die Lieferung von Waren umfasst, auf die sich die Unterlagen beziehen, mit deren Ausgabe der Vertragspartner im Verzug ist, pro jeden Tag der Verspätung zu fordern. Eine unvollständige bzw. mangelhafte Lieferung der Unterlagen wird als fehlende Lieferung betrachtet. Die Kosten der verspäteten Lieferungen trägt der Vertragspartner.
- 9.5** Bei der Verletzung durch den Vertragspartner der Verpflichtung zur Lieferung der Verkaufsunterlagen, von denen in §4 Abs. 5 bzw. Abs. 6 der Allgemeinen



Geschäftsbedingungen die Rede ist, bzw. der Termine zur Durchführung der Lieferungspflicht des Verkaufsunterlagen, von denen in §4 Abs. 5 bzw. Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede ist, ist Solaris berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000 PLN für jeden Verletzungsfall zu fordern.

- 9.6** Bei der Verspätung des Vertragspartners mit der Avisierung der Ware, ist Solaris berechtigt, die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000 PLN für jeden Fall der Verspätung bzw. der fehlenden Avisierung der Ware zu fordern.
- 9.7** Bei der Verspätung des Vertragspartners mit der Erfüllung der Garantieplichten, die insbesondere in § 8 der AGB bestimmt sind, d.h. (a) verspätete Ausgabe der neuen, mangelfreien Ware, bzw. (b) verspätete Lieferung der reparierten Ware an Solaris, ist Solaris berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 Prozent des Bruttopreises für reparierte bzw. ausgetauschte Waren (bei der Annahme des Preises für neue und mangelfreie Ware als Berechnungsgrundlage), für jeden Tag der Verspätung zu fordern.
- 9.8** Bei der Offenlegung einer vertraulichen Information durch den Vertragspartner entgegen der Verpflichtung, von der in § 11 die Rede ist, hat der Vertragspartner der Solaris eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000 /zweihunderttausend/ PLN für jeden Fall der Offenlegung zu zahlen.
- 9.9** Die Forderung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Vertragsstrafen steht der Forderung von Solaris nach einem Schadensersatz, der die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt, nicht im Wege.
- 9.10** Der Anspruch von Solaris, aufgrund des Vertrags einen Schadensersatz zu fordern, ist von der Schuld des Vertragspartners nicht abhängig. Der Vertragspartner kann von der Haftung nur durch einen Nachweis der hohen Gewalt freigestellt werden, die gemäß §10 der AGB festgelegt wird.
- 9.11** Bei einer Verletzung durch den Vertragspartner der Verpflichtung, von der in § 4 Abs. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede ist, kann Solaris eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000 PLN für jede Ware fordern, deren Verfügbarkeit in irgendeinem Zeitpunkt der Zeitspanne, von der in § 4 Abs. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede ist, nicht garantiert wurde.
- 9.12** Im Falle einer unwirksamen Beseitigung des Massendefekts im Sinne des § 8 durch den Vertragspartner innerhalb der Frist gemäß des § 8 Abs. 9, hat Solaris das Recht, von dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Zloty für jede angefangene Woche der Verzögerung zu fordern.

## **§ 10. Hohe Gewalt**

- 10.1** Als hohe Gewalt werden jegliche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags nicht vorhersehbare Ereignisse betrachtet, auf die keine der Parteien einen Einfluss hat, insbesondere Krieg, Unruhen, Hochwasser, Brand, Hurrikan, Sturm, Erdbeben und andere Naturkatastrophen sowie nachgewiesene Stromausfälle - sobald sie die Durchführung der vertraglichen Pflichten verhindern.
- 10.2** Die Partei, die infolge der hohen Gewalt ihren Pflichten nicht nachgehen kann, hat die zweite Partei unverzüglich, nicht später als innerhalb von 7 Tagen nach dem Eintreten dieser Umstände, darüber zu informieren. Die Nichterfüllung der vorgenannten Pflicht führt zum Verlust des Anspruchs auf die Berufung auf hohe Gewalt.
- 10.3** Beim Eintreten der hohen Gewalt steht Solaris das Recht zu, vom Vertrag abzutreten.

## **§ 11. Geheimhaltung**

- 11.1** Die Parteien verpflichten sich, ohne schriftliche Genehmigung der zweiten Partei weder den Inhalt des vorliegenden Vertrags noch jegliche geschäftlichen, technischen, organisatorischen und operationellen Informationen ("**vertrauliche Informationen**"), die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, den Drittpersonen offenzulegen. Die Parteien verpflichten sich zur Ergreifung von unerlässlichen Maßnahmen zwecks Geheimhaltung der vorgenannten Informationen.
- 11.2** Die Geheimhaltungspflicht der vertraulichen Informationen, von denen in § 11 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede ist, findet keine Anwendung
- (a) wenn die geltenden Rechtsvorschriften die Offenlegung der vertraulichen Informationen erfordern, doch ausschließlich in dem mit diesen Vorschriften bestimmten Umfang, bzw.
  - (b) wenn die vertraulichen Informationen bekannt oder öffentlich zugänglich sind bzw. werden und zwar auf eine andere Art und Weise als durch Handlungen oder Unterlassungen einer der Parteien, ihrer Vertreter, Mitarbeiter bzw. Personen, für die sie haftet.
- 11.3** Die Geheimhaltungspflicht ist zeitlich unbegrenzt.



## **§ 12. Zustellungen**

- 12.1** Alle Willens- und Wissenserklärungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags bedürfen der schriftlichen Form, ausgenommen die Bestellungen und Erklärungen des Vertragspartners über die Annahme bzw. Ablehnung der Bestellung sowie über die Avisierung der Ware.
- 12.2** Darüber hinaus bedürfen jegliche gegenüber Solaris abgelegten Erklärungen, ausgenommen die Erklärungen des Vertragspartners über die Annahme bzw. Ablehnung der Bestellung oder die Avisierung der Ware, der Zustellung per Einschreiben mit Rückschein bzw. der Zustellung durch eine angesehene Kurierfirma mit Empfangsbestätigung an die unten angegebene Anschrift:

**Solaris Bus & Coach S.A.**

**62-005 OWIŃSKA**

**Bolechowo-Osiedle, ul. Obornicka 46**

- 12.3** Solaris ist berechtigt, die Zustellungsanschrift zu ändern, wobei der Vertragspartner 3 Tage im Voraus darüber informiert werden muss.

## **§ 13. Verhältnis zu anderen vertraglichen Mustern**

- 13.1** Ohne Beeinträchtigung der rechtlichen Folgen der individuell vereinbarten Vertragsbestimmungen stellen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen das einzige vertragliche Muster, das auf den Vertrag Anwendung findet.
- 13.2** Wenn der Vertragspartner beim Abschluss der Vertrags ein anderes Vertragsmuster an Solaris liefert bzw. auf eine andere Art und Weise ein Vertragsmuster anwendet, dem der vorliegenden Vertrag gemäß den geltenden Rechtsvorschriften unterliegen würde, wird der Vertrag als nicht geschlossen betrachtet.
- 13.3** Bei Abschluss des Erstvertrags mit Solaris verpflichtet sich der Vertragspartner, keine anderen vertraglichen Muster als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die weiteren Kaufverträge anzuwenden und gibt seine Einwilligung darin, dass die Bestimmungen aller solchen Muster bei den Verträgen nicht verbindlich sein werden.



## **§ 14. Schlussbestimmungen**

- 14.1** Alle Verträge unterliegen dem polnischen Recht.
- 14.2** Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen einer durch beide Vertragsparteien unterzeichneten schriftlichen Anlage.
- 14.3** Die Kündigung bzw. Abtretung vom Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.
- 14.4** Alle Streitigkeiten aufgrund der Durchführung des Vertrags werden die Parteien durch ein örtlich und sachlich für den Sitz von Solaris zuständiges Gericht entscheiden lassen.
- 14.5** Jegliche Unterlagen (insbesondere Preislisten und Spezifikationen), die von einer Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit der Bestellung vorgelegt werden und ihren Gegenstand betreffen, sind ein integraler Bestandteil des Vertrags.
- 14.6** Bei Ungültigkeit von irgendwelchen Bestimmungen des Vertrags (unabhängig davon, ob sie aus der Ungültigkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der individuell abgesprochenen Bedingungen resultieren) treten an ihre Stelle neue Rechtsvorschriften und die sonstigen Bestimmungen bewahren ihre Gültigkeit.
- 14.7** Die Übertragung jeglicher Rechte des Vertragspartners, die aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrags resultieren, erfordert eine schriftliche Genehmigung unter Androhung der Ungültigkeit. Insbesondere die Überweisung der Forderungen des Vertragspartners (darunter aufgrund eines Factoringvertrags) erfordert zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung von Solaris.